

Weisungen über den effizienten Energieeinsatz bei Rad- und Raupenfahrzeugen des VBS

vom 20. November 2008

*Der Generalsekretär des Eidgenössischen Departements für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
erlässt folgende Weisungen:*

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Ziffer 1 Zweck

¹ Die Weisungen regeln den sparsamen und effizienten Einsatz von Energie bei Rad- und Raupenfahrzeugen des VBS.

² Die Weisungen beinhalten die Vorgaben für einen sparsamen und effizienten Einsatz von Energie im Sinne des Programms EnergieSchweiz, des Energiekonzeptes VBS und des VBS-Leitbildes "Raumordnung+Umwelt" für den Bereich Fahrzeuge.

³ Sie unterstützen die Minimierung der Mobilitätskosten des Departementes und stellen die Umsetzung des Energiekonzeptes VBS im Bereich Mobilität sicher.

Ziffer 2 Geltungsbereich

¹ Die Weisungen gelten

- a. für die mit Fahrzeugen des VBS und angemieteten Fahrzeugen im Inland erbrachten Mobilitätsleistungen;
- b. für alle Verwaltungseinheiten und Mitarbeitenden des VBS und für die Armee.

² Diese Weisungen gelten nicht

- a. für die Fahrten der Angehörigen der Armee ausserhalb von Dienstleistungen;
- b. für Fahrten der Mitarbeitenden des VBS zu und von der Arbeit.

Ziffer 3 Begriffe

In diesen Weisungen bedeuten:

- a. *Mobilitätsmanagement*: Alle Massnahmen zur Steuerung des Mobilitätsbedarfs und zu dessen funktionsgerechter, wirtschaftlicher und ökologischer Deckung. Das Flottenmanagement ist Teil des Mobilitätsmanagements.
- b. *Flottenmanagement*: Alle Massnahmen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung einer bedarfsgerechten Fahrzeugflotte und zu deren wirtschaftlichem und ökologischem Management.
- c. *Energieeffizienz*: Ein Fahrzeug oder Prozess ist dann energieeffizient, wenn das Verhältnis von Energieverbrauch bzw. Treibstoffverbrauch zur Transportleistung klein ist. Messgrössen sind insbesondere der Energieverbrauch (Joule) oder der Treibstoffverbrauch (Liter) pro 100 Kilometer.
- d. *Fossile Treibstoffe*: Benzin, Diesel, Erdgas und Flüssiggas.
- e. *Treibstoffverbrauch*: Die verbrauchte Menge an Treibstoff (Liter) bzw. als Energieverbrauch die verbrauchte Energiemenge (Joule).
- f. *Verwaltungseinheit (VE) oder Organisationseinheit (OE)*: Jede Einheit, der Fahrzeuge fest zugeteilt sind.

Abschnitt 2 Bestimmungen zum effizienten Energieeinsatz

Ziffer 4 Allgemeine Grundsätze

¹ Das VBS und die Armee beziehen ihre Mobilitätsleistungen dergestalt, dass das Ziel des Energiekonzeptes VBS für den Mobilitätsbereich erreicht wird. Insbesondere ist der Verbrauch an fossilen Treibstoffen bis zum Jahr 2010 um 10% gegenüber 2001 zu verringern. Gemäss Energiekonzept hat das VBS für den Bereich Mobilität eine Zielgrösse von 873 Terajoule (TJ)¹ definiert.

² Die Mobilitätsbedürfnisse sind ökonomisch und ökologisch optimiert abzudecken. Die ökonomische Beurteilung umfasst die gesamten Lebenswegkosten und beschränkt sich nicht auf die Investitionen.

³ Die Zielsetzung der kontinuierlichen Verbesserung gemäss dem departementalen Raumordnungs- und Umweltmanagement ist sicherzustellen.

Ziffer 5 Energetisch optimiertes Mobilitätsmanagement

¹ Im Zusammenhang mit neuen Vorgaben zur Motorisierung der Armee bzw. des VBS ist auf der Planungsebene mittels einer Energiefolgeabschätzung nachzuweisen, dass die Erreichung der Ziele gemäss Ziffer 4 Absatz 1 nicht gefährdet ist.

¹ 873 TJ entsprechen ca. 25 Mio. Liter Treibstoff bei einem Verhältnis von 1/4 Benzin und 3/4 Diesel

² Jedes Mobilitätsbedürfnis ist hinsichtlich Notwendigkeit, Leistungs- und Energieeffizienz kritisch zu hinterfragen und zu optimieren. Massnahmen zur operativen Steuerung der Mobilität sind insbesondere

- a. die Reduktion der Anzahl Fahrten, zum Beispiel durch den Einsatz von Video- und Telefonkonferenzen;
- b. die Nutzung alternativer Verkehrsmittel, insbesondere die Nutzung des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs (Velo, Fussmarsch);
- c. die Nutzung des öffentlichen Verkehrs in Kombination mit Carsharing;
- d. die Nutzung von Angeboten der Transportkoordinationszentrale der Logistikbasis der Armee (LBA);
- e. die Kombination und Koordination von Fahrten;
- f. die Verwendung der effizientesten Fahrzeuge;
- g. die Verwendung von Treibstoffen aus erneuerbaren Energiequellen.

Ziffer 6 Energetisch optimiertes Flottenmanagement

¹ Verwaltungsfahrzeuge müssen bei der Beschaffung die Kriterien der Weisungen des VBS über die ökologischen Grundsätze der Beschaffung von Verwaltungsfahrzeugen erfüllen.

² Militärische Transportfahrzeuge müssen bei der Beschaffung den Kriterien der Weisungen des VBS über die ökologischen Grundsätze der Beschaffung von Verwaltungsfahrzeugen sinngemäss genügen.

³ Bei der Beschaffung von Kampffahrzeugen ist in der Ökobilanz die Energie als Evaluationskriterium zu berücksichtigen.

⁴ Die Fahrleistungen und der Treibstoffverbrauch jedes Fahrzeugs sind zu erfassen und einmal jährlich in eine zentrale Datenbank zu übertragen.

⁵ Für jeden Fahrzeugtyp sind wirtschaftliche und ökologische Effizienzkriterien, zumindest aber Richtwerte für den Verbrauch (Liter/100 Kilometer) zu definieren.

⁶ Die Fahrzeugtypen sind periodisch auf ihre Effizienz zu überprüfen. Erfüllen sie die Effizienzkriterien nicht mehr, sind sie wenn möglich vorzeitig auszuscheiden und bei ausgewiesenem Bedarf zu ersetzen.

⁷ Die Fahrzeuge sind durch geeignete Unterhaltsmassnahmen energieeffizient zu halten. Insbesondere

- a. sind sie gemäss den Anforderungen des Eco Service Labels zu unterhalten;
- b. sind die Einstellungen des Motors und der Reifendruck regelmässig zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren;
- c. ist regelmässig zu überprüfen, ob der Treibstoffverbrauch dem typenspezifischen Richtwert entspricht;
- d. sind allfällige verbrauchsrelevante Mängel rasch zu beheben.

Ziffer 7 Optimierte Fahrweise

Die Fahrzeuge sind so zu fahren, dass der Treibstoff- bzw. Energieverbrauch möglichst niedrig ist.

Ziffer 8 Ausbildung und Information

¹ Die Fahrerinnen und Fahrer der Armee, die im Rahmen ihrer Funktion ein Militärfahrzeug führen sowie die Mitarbeitenden des VBS, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit regelmässig ein Motorfahrzeug führen, sind in der treibstoffsparenden Fahrweise auszubilden. Die Ausbildung soll wenn möglich an Fahrsimulatoren erfolgen.

² Mitarbeitende des VBS und Angehörige der Armee sind im Rahmen der Raumordnungs- und Umweltausbildung des VBS, der Umweltausbildung der Armee und in fachspezifischen Ausbildungen gemäss ihrer Funktion gezielt in energieeffizienter Mobilität auszubilden.

³ Für die Mitarbeitenden des VBS und die Angehörigen der Armee ist ein Informationsblatt zum Thema energieeffiziente Mobilität zu erarbeiten und mit ergänzenden Informationen im Intranet und Internet aufzuschalten.

⁴ Die erzielten Erfolge, insbesondere der Stand des Treibstoffverbrauchs im Vergleich zur Verbrauchszielvorgabe, sind regelmässig zu publizieren und zu kommunizieren.

⁵ Das Kompetenzzentrum Mobilität (KOMZ Mobilität) berät und unterstützt in allen Fragen der energieeffizienten Mobilität.

Abschnitt 3 **Umsetzung**

Ziffer 9 Raumordnungs- und Umweltmanagement VBS

Die Umsetzung dieser Weisungen erfolgt im Rahmen des departementalen Raumordnungs- und Umweltmanagements (RUM) und basiert auf den entsprechenden Zuständigkeiten. Die betrifft sowohl die Führungsverantwortung in den Organisations- bzw. Verwaltungseinheiten als auch die Eigenverantwortung der Mitarbeitenden des VBS und der Angehörigen der Armee.

Ziffer 10 Zuständigkeiten

Die spezifischen Zuständigkeiten für die Erfüllung der Vorgaben dieser Weisungen sind im Anhang festgelegt. Für Anpassungen ist der Bereich Raum und Umwelt VBS des Generalsekretariats VBS in Absprache mit den betroffenen Stellen zuständig.

Ziffer 11 Controlling

¹ Das Kompetenzzentrum Mobilität (KOMZ Mobilität) führt das Umsetzungs- und Wirkungscontrolling.

² Das KOMZ Mobilität prüft die Zielerreichung, ermittelt den Handlungsbedarf sowie das Verbesserungspotential und erarbeitet Vorschläge für übergeordnete Vorgaben und Ziele zuhanden des Bereichs Raum und Umwelt VBS.

³ Der Bereich Raum und Umwelt VBS sorgt im Rahmen des Raumordnungs- und Umweltmanagements VBS (RUM) für den Erlass der notwendigen übergeordneten Vorgaben und Ziele.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

Ziffer 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Weisungen treten am 1. Dezember 2008 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2013.

20. November 2008

Der Generalsekretär VBS

Markus Seiler

Geht an

Generalsekretariat VBS
Direktion für Sicherheitspolitik
Direktion für Strategischen Nachrichtendienst
Oberauditorat
Gruppe Verteidigung
Gruppe armasuisse
Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Bundesamt für Sport

z K an

Recht VBS (zur Publikation im Intranet)

Anhang 1: Zuständigkeiten gemäss diesen Weisungen

Aufgaben (Referenz)	Zuständigkeiten in den Mobilitätsbereichen			
	Dienstreisen und Transporte der Verwaltung	Transporte und Verschiebungen der Truppe	Transporte der Betriebe des Departementsbereiches V	Fahrten des militärischen Berufspersonals²
Energiefolgeabschätzung von übergeordneten Vorgaben zur Mobilität (Ziffer 5, Absatz 1)	PST A, Armee- und Rüstungsplanung	PST A, Armee- und Rüstungsplanung	PST A, Armee- und Rüstungsplanung	PST A, Armee- und Rüstungsplanung
Operative Steuerung der Mobilität (Ziffer 5, Absatz 2)	VE/OE	Im Rahmen Logistikabsprache zwischen LBA / Logistikführung (LF) und TSK, allenfalls in Zusammenarbeit mit LBA Bereich Verkehr und Transport. Optimierte Nutzung der Fahrzeuge im Einsatz ist Aufgabe der Trp Kdt bzw Übungsleiter in Zusammenarbeit mit den VT Of der Bat bzw. Abt ³ .	Bereich Verkehr und Transport LBA	FSPW gemäss der Verordnung des VBS über das militärische Personal (V Mil Pers)
Beschaffung der Fahrzeuge (Ziffer 6 , Absatz 1 bis 3)	Fahrzeugbesteller und armasuisse gemäss den Weisungen über die ökologischen Grund-	armasuisse gemäss militärischen Bedürfnissen der TSK bzw. Pflichtenheft des PST A	Fahrzeugbesteller und armasuisse gemäss den Weisungen über die ökologischen Grund-	Fahrzeugbesteller und armasuisse gemäss den Weisungen über die ökologischen Grund-

² Die Motorisierung der Zeitmilitärs erfolgt nach dem Personalhandbuch Zeitmilitär. Die heutige Lösung wird im Rahmen der Umsetzung der KS Motorisierung überprüft.

³ Vgl. auch Reglement 61.003 Verkehr und Transport

Aufgaben (Referenz)	Zuständigkeiten in den Mobilitätsbereichen			
	Dienstreisen und Transporte der Verwaltung	Transporte und Verschiebungen der Truppe	Transporte der Betriebe des Departementsbereiches V	Fahrten des militärischen Berufspersonals ²
	sätze der Beschaffung von Verwaltungsfahrzeugen (Ziffer 6, Absatz 1)	nach den Kriterien dieser Weisungen (Ziffer 6, Absatz 2 und 3)	sätze der Beschaffung von Verwaltungsfahrzeugen (Ziffer 6, Absatz 1)	sätze der Beschaffung von Verwaltungsfahrzeugen (Ziffer 6, Absatz 1)
Bereitstellung der Datenbank zur Erfassung der Fahrleistungen und des Treibstoffverbrauchs mit dezentraler Datenerfassung (Ziffer 6, Absatz 4)	LBA	LBA	LBA	LBA
Datenerfassung (Fahrleistungen und Treibstoffverbrauch) in der zentralen Datenbank (Ziffer 6, Absatz 4)	VE/OE	LBA Systeme, Material und Infrastruktur	LBA Systeme, Material und Infrastruktur	LBA FSPW
Definition der Effizienzkriterien für Fahrzeuge (Ziffer 6, Absatz 5)	KOMZ Mobilität	KOMZ Mobilität	KOMZ Mobilität	KOMZ Mobilität
Regelmässige Überprüfung der Effizienz der Fahrzeuge (Ziffer 6, Absatz 6)	LBA Systeme, Material und Infrastruktur	LBA Systeme, Material und Infrastruktur	LBA Systeme, Material und Infrastruktur	LBA FSPW
Ausscheidung ineffizienter Fahrzeuge	Antrag VE/OE; Ausführung durch LBA Systeme, Material und Infrastruktur	Antrag VE/OE; Ausführung durch LBA Systeme, Material und Infrastruktur	Antrag VE/OE; Ausführung durch LBA Systeme, Material und Infrastruktur	Antrag VE/OE; Ausführung durch LBA FSPW
Unterhalt der Fahrzeuge (Ziffer 6, Absatz 7)	LBA Systeme, Material und Infrastruktur	LBA Systeme, Material und Infrastruktur	LBA Systeme, Material und Infrastruktur	Aufträge an zivile Garagenbetriebe
Konkretisierung der Vorgaben von Ziffern 5 - 7	KOMZ Mobilität	LBA im Rahmen von Reglementen und Behelfen	Bereich Verkehr und Transport LBA	LBA FSPW im Rahmen „News FSPW“

Aufgaben (Referenz)	Zuständigkeiten in den Mobilitätsbereichen			
	Dienstreisen und Transporte der Verwaltung	Transporte und Verschiebungen der Truppe	Transporte der Betriebe des Departementsbereiches V	Fahrten des militärischen Berufspersonals ⁴
Angebot von Eco-Drive-Ausbildung (Ziffer 8, Absatz 1)	Zivile zertifizierte Eco-Drive® Kursanbieter	Zivile zertifizierte Eco-Drive® Kursanbieter	Komp Zen Fahrausbildung der Armee	Zivile zertifizierte Eco-Drive® Kursanbieter
AdA / Mitarbeitende in Eco-Drive-Ausbildung schicken (Ziffer 8, Absatz 1)	VE/OE	Kdt der Schulen und Kurse	VE/OE	Schulkommandanten
Gezielte Ausbildung von Mitarbeitenden gemäss Funktion (Ziffer 8, Absatz 2)	VE/OE	Kdt der Schulen und Kurse	VE/OE	Schulkommandanten
Informationsblatt zum Thema energieeffiziente Mobilität im VBS (Ziffer 8, Absatz 3)	KOMZ Mobilität	KOMZ Mobilität	KOMZ Mobilität	KOMZ Mobilität
Publikation und Kommunikation der Zielerreichung (Ziffer 8, Absatz 4)	GS VBS RU	GS VBS RU	GS VBS RU	GS VBS RU
Erarbeitung des Aktionsplans energieeffiziente Mobilität für den Bereich Verteidigung	KOMZ Mobilität unter Beteiligung der in dieser Tabelle aufgeführten Stellen	KOMZ Mobilität unter Beteiligung der in dieser Tabelle aufgeführten Stellen	KOMZ Mobilität unter Beteiligung der in dieser Tabelle aufgeführten Stellen	KOMZ Mobilität unter Beteiligung der in dieser Tabelle aufgeführten Stellen
Mitwirkung beim Controlling (Ziffer 11, Absatz 1)	VE/OE	LBA Systeme, Material und Infrastruktur in Zusammenarbeit mit den TSK	VE/OE	LBA FSPW

⁴ Die Motorisierung der Zeitmilitärs erfolgt nach dem Personalhandbuch Zeitmilitär. Die heutige Lösung wird im Rahmen der Umsetzung der Konzeptionsstudie Motorisierung überprüft.

